

Aktenzeichen: 4 AZN 162/86

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 3. Dezember 1986
- 4 AZN 162/86 -

I. Arbeitsgericht Koblenz Urteil vom 22. März 1985
- 5 Ca 1884/84 N -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 19. August 1985
Rheinland-Pfalz - 7 Sa 513/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Hundeführerzulage im Bewachungsgewerbe

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a Grundsatz; TVG § 1 Tarifverträge: Bewachungsgewerbe; Lohntarifvertrag für das Bewachungsgewerbe Rheinland-Pfalz-Saar

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Steht die Hundeführerzulage nach dem Lohntarifvertrag für das Bewachungsgewerbe Rheinland-Pfalz und Saar auch für Zeiten des Bereitschaftsdienstes des Hundeführers zu ?



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZN 162/86

7 Sa 513/85 Rheinland-Pfalz

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 3. Dezember 1986 beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. August 1985
- 7 Sa 513/85 - wird auf Kosten der Beklagten
als unzulässig verworfen.

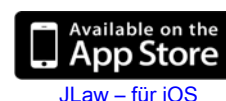
G r ü n d e :

Der Kläger steht als Diensthundeführer in den Diensten der Beklagten, die Inhaber eines Betriebes des Bewachungsgewerbes ist. Sie wird fast ausschließlich im Auftrag des Bundesverteidigungsministeriums tätig. Den bei ihr tätigen Wachleuten obliegt aufgrund vertraglicher Vereinbarungen

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die Bewachung militärischer Objekte. Dabei werden zu Bewachungszwecken auch Hundeführer mit Diensthunden eingesetzt.

§ 4 des aufgrund seiner Allgemeinverbindlicherklärung für das Arbeitsverhältnis der Parteien geltenden Lohntarifvertrages für das Bewachungsgewerbe Rheinland-Pfalz und Saar sieht eine Hundeführerzulage vor. Bisher hat die Beklagte diese tarifliche Zulage nur für diejenigen Zeiten gezahlt, in denen der Wachmann mit dem Hund aktiven Wachdienst geleistet hat. Mit der Klage hat der Kläger die Beklagte auf Zahlung der tariflichen Zulage für Zeiten des Bereitschaftsdienstes in Anspruch genommen. Demgemäß hat er die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 316,02 DM nebst Zinsen nach näherer Maßgabe begehrt. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Hiergegen richtet sich die von der Beklagten eingelegte, ausschließlich auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützte Nichtzulassungsbeschwerde. Der Kläger hat Verwerfung bzw. Zurückweisung der Beschwerde beantragt.

Die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten ist unzulässig.

Unter Berufung auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG kann die unterlassene Zulassung der Revision nur angefochten werden, wenn die Rechtssache "die Auslegung eines Tarifvertrages" betrifft (§ 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG). "Auslegung eines Tarifvertrages" im Sinne dieser Gesetzesnorm ist die fallübergreifende, abstrakte Interpretation tariflicher Rechtsbegriffe, so daß der Beschwerdeführer unter diesem rechtlichen



Gesichtspunkt im einzelnen darzulegen hat, welche tariflichen Rechtsbegriffe das Landesarbeitsgericht verkannt oder bei der Subsumtion wieder aufgegeben hat und worin die Gründe für die entsprechenden Rechtsfehler liegen (vgl. die Beschlüsse des Senats BAG 32, 203, 205 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz und BAG 32, 228, 229 = AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Diesen gesetzlichen Erfordernissen entspricht, wie die Beschwerdeerwiderung zutreffend ausführt, der Vortrag der Beklagten nicht. Sie weist in ihrer Beschwerdebegründung eingangs lediglich in ganz allgemeiner Weise darauf hin, daß die Parteien um die Auslegung von § 4 des zuvor genannten Lohn-tarifvertrages streiten und daß die Entscheidung des Rechtsstreits davon abhängig sei, wie diese Tarifnorm auszulegen sei. Damit werden die Erfordernisse des § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG nicht erfüllt, weil es an jeglichen Ausführungen der Beklagten dazu fehlt, inwiefern bzw. aus welchen konkreten Gründen das Landesarbeitsgericht die bezeichnete Tarifnorm unzutreffend ausgelegt habe.

Damit kommt es auf die weiteren Ausführungen der Beklagten zur grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG) nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)